

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro 1spaltige Pettizelle mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

**Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.**

Bereits eingegangene Anzeigen müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmars 244.

Nr 3

Sonnabend, den 22. Januar

1916

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 19. Januar 1916.

### Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

Nach Gehör der Preisprüfungsstelle werden für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz mit Ausnahme der Stadt Limbach folgende Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

|  |        |       |
|--|--------|-------|
| 1. Weißkohl (Weißkraut)  | 1/2 kg | 5 Pf. |
| 2. Rotkohl (Blaukohl)  | 1/2 kg | 7 "   |
| 3. Wirsingkohl (Savoyerkohl) und Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)  | 1/2 kg | 6 "   |
| 4. Kohlrüben (Stedrüben, Wruken)                                   | 1/2 kg | 5 "   |
| 5. Mohrrüben (rote und gelbe Spießrüben, auch gelbe Rüben genannt) | 1/2 kg | 8 "   |
| 6. Zwiebeln  | 1/2 kg | 15 "  |
| 7. Sauerkraut (Sauerkohl)  | 1/2 kg | 16 "  |

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher.

Die Höchstpreise beziehen sich nicht auf Waren, die aus dem Auslande bezogen sind. Werden solche ausländische Waren zu höheren Kleinhandelspreisen verkauft als sie unter § 1 festgesetzt sind, so ist ihre Herkunft nachzuweisen. Für Frühbeirgemüse werden später besondere Bestimmungen mit höheren Höchstpreissetzungen erlassen werden.

Die Preise dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten für beste Ware. Bruchteile von Pfennigen können nach oben abgerundet werden.

Überschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht, neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt und der Gewerbebetrieb durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Chemnitz, den 14. Januar 1916.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 19. Januar 1916.

### Kleinhandelshöchstpreise für Marmeladen.

Für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz ausschließlich der Stadt Limbach werden nach Gehör der Preisprüfungsstelle folgende Kleinhandelshöchstpreise für Marmeladen auf Grund der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 817 — festgesetzt:

|   | Bei Sorte II<br>Mark | Sorte III<br>Mark | Sorte IV<br>Mark | Sorte V<br>Mark |               |
|---|----------------------|-------------------|------------------|-----------------|---------------|
| 1. beim Verkaufe von pfundweise aus-<br>gewogener Ware  | 0,60                 | 0,50              | 0,40             | 0,35            | für das Pfund |
| 2. beim Verkauf in ganzen Biecheln<br>oder sonstigen Gefäßen von über 10 bis<br>einschließlich 15 Kilogramm | 0,55                 | 0,45              | 0,36             | 0,32            |               |
| von 5 bis einschließlich 10 Kilogramm   | 0,60                 | 0,50              | 0,40             | 0,35            |               |
| unter 5 Kilogramm.  | 0,65                 | 0,55              | 0,44             | 0,38            |               |

Die Preise werden in den Fällen unter 1 nach dem Reingewicht, in den Fällen unter 2 nach dem Rohgewicht (brutto für netto) berechnet.

Bruchteile von Pfennigen dürfen nach oben abgerundet werden.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher.

Im Sinne der Reichskanzlerbekanntmachung vom 14. Dezember 1915 gelten als:

- Sorte I:** Marmeladen, die aus nur einer Fruchtart hergestellt werden, mit Ausnahme von Apfelsmarmeladen;
- Sorte II:** Marmeladen, die aus höchstens vier Fruchtarten hergestellt werden, sofern sie nicht unter Sorte I fallen und nicht eine Apfelsmarmelade von mehr als der Hälfte der Gesamtmenge enthalten;
- Sorte III:** Reine Apfelsmarmeladen sowie Marmeladen aus Früchten aller Art, sofern sie nicht unter die Sorten I und II fallen und nicht eine Einwage von Fruchtstückchen von mehr als ein Viertel der Gesamtmenge enthalten;
- Sorte IV:** Marmeladen aus Früchten oder Fruchtstückchen ohne Zusatz von Rüben und Kartoffeln, sofern sie nicht unter Sorte I bis III fallen (Kunstarmeladen);
- Sorte V:** Marmeladen mit Zusatz von Rüben und Kartoffeln.

Beim Verkauf von Marmeladen muß am Gefäße deutlich erkennbar gemacht sein, um welche der vorbezeichneten Sorten es sich handelt.

Überschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht, neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt und der Gewerbebetrieb durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Chemnitz, am 14. Januar 1916.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Gemüse- u. Verkauf in Reichenbrand.

Solange der Vorrat reicht, findet

Montags nachm. von 2 bis 4 Uhr

|                         |        |                        |  |
|-------------------------|--------|------------------------|--|
| im hiesigen Freibankhof |        | der Einzelverkauf von: |  |
| Zucker                  | 1/2 kg | 28 Pf.                 |  |
| Erbsen                  | 1/2 kg | 50 Pf.                 |  |
| Weiß                    | 1/2 kg | 50 Pf.                 |  |
| Grün                    | 1/2 kg | 45 Pf.                 |  |
| Kartoffeln              | 1/2 kg | 250 Pf.                |  |
| Speck, gefalzen         | 1/2 kg | 220 Pf.                |  |
| Speck, geräuchert       | 1/2 kg | 240 Pf.                |  |

an die hiesigen Ortseinwohner statt. Abgezähltes Geld und Einlagepapier ist mitzubringen.

Reichenbrand, den 21. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 19. Januar 1916.

### Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Auslande.

Vom 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über Dele und Fette vom 8. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 735) wird folgendes bestimmt:

I. Die Vorschriften im § 14 Abs. 2 der Verordnung über Dele und Fette vom 8. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 735) wird auf Margarine ausgedehnt.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Auslande.

Vom 12. Januar 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über Dele und Fette vom 8. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 735) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 25) bestimme ich:

§ 1. Die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Auslande eingeführte Margarine darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Margarine aus dem Auslande einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Auslande Margarine einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsart unverzüglich nach der im Auslande erfolgten Verladung der Margarine Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang der Margarine und deren Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3. Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat die Margarine bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und sie auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Befichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Befichtigung vorgenommen wird, nach der Befichtigung erklären, ob sie die Margarine übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Verkäufer zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Uebernahmepreis fest. Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Verkäufer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig der Ausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden. Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die ein Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat. Der Ausschuss bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Auslande eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt. Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 7. Als Ausland im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt.

§ 9. Diese Bestimmungen treten am 11. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

152 A.

### Brotkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 31. Januar bis 27. Februar 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotkartenscheine

Sonnabend, den 29. Januar 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

| I. Bezirks   | Brotkartenscheine Nr. | 1-100     | mittags von 12-1 Uhr | } im Melbeamtszimmer      |
|--------------|-----------------------|-----------|----------------------|---------------------------|
| "            | "                     | 101-200   | nachm. " 1-2 "       |                           |
| "            | "                     | 201-300   | " 2-3 "              |                           |
| II. Bezirks  | "                     | 301-400   | mittags " 12-1 "     | } im Melbeamtszimmer      |
| "            | "                     | 401-500   | nachm. " 1-2 "       |                           |
| "            | "                     | 501-600   | " 2-3 "              |                           |
| III. Bezirks | "                     | 601-700   | mittags " 12-1 "     | } im Sparkassenzimmer     |
| "            | "                     | 701-800   | nachm. " 1-2 "       |                           |
| "            | "                     | 801-900   | " 2-3 "              |                           |
| IV. Bezirks  | "                     | 901-1000  | mittags " 12-1 "     | } im Gemeindekassenzimmer |
| "            | "                     | 1001-1200 | nachm. " 1-2 "       |                           |

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden. Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben. Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 20. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.

### Nahrungsmittelverkauf.

Sonnabend, den 22. Januar 1916, nachmittags 4-6 Uhr — Schulkturnhalle Siegmars — werden verkauft:

|                                |         |        |
|--------------------------------|---------|--------|
| Weiß                           | à Pfund | 50 Pf. |
| Gruppen                        | "       | 30 "   |
| Kartoffelmehl                  | "       | 30 "   |
| Linfen                         | "       | 80 "   |
| Erbsen                         | "       | 70 "   |
| Bohnen                         | "       | 60 "   |
| Kaffee                         | "       | 220 "  |
| Tea                            | "       | 300 "  |
| Chana (Pflanzensleischextrakt) | "       | 80 "   |

Siegmars, den 20. Januar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Geldtasche mit Inhalt. — Verloren: 1 Buch mit Papiergegeld.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 20. Januar 1916.